



**S**eybold des Heiligen Römischen Reichs Graf und Herr von und zu Daun, auf Kaltenborn, und Sassenheim, Principe di Tiano, Herr der Grafschaft Nieder-Walfee, Ritter des goldenen Vlieses, und des Militarischen Mariae Theresia - Ordens Groß-Creuz, der Röm. Kaiserl. Königl. Majestät zc. zc. Cammerer, wirklich geheimer Rath, und Staats-Ministre, General-Feld-Marschall, Obrister über ein Regiment zu Fuß, commandirender General in dem Erz-herzogthum Oesterreich unter und ob der Ens, Commandant der Kaiserl. Königl. Haupt- und Residenz-Stadt Wien, General-Ober-Director der Kaiserl. Königl. Militar-Academien, und Commandirender General Aller höchst Deroselben Armeen.

A



**E**s ist zwar allschon zu wiederholten mahlen die Vermeidung aller Excessen sowohl in denen Chur - Sächsischen, als Deroselben incorporirten Landen ab Seiten des Kayf. Königl. General - Militar - Commando auf das nachdrücklichste eingehunden, und verordnet worden; Damit aber diese Hindanhaltung um desto gewisser in Zukunft erreicht werde, so ist die gehörige Beobacht - und Befolgung auf nachstehende Punkte ganz ohnausbleiblich zu nehmen, und zwar

1<sup>mo</sup> Solle Niemand von Seiten des Militaris, Geld, Brod, Fourage oder Vorspann im Lande ausschreiben, noch weniger einige Hausmanns - Kost abfordern, oder bezwingen, wann detachirte Corpi oder Commandi ausgehen, die ihren Unterhalt unmittelbar vom Lande erholen müssen, würden vom Kayf. Königl. Feld - Kriegs - Commissariat, oder von denen Chur - Sächsischen Crefß - und Landes - Commissarien die behörigen Ausschreibungen und Assignationen besorget und ausgestellt werden. Daferne aber

2<sup>do</sup> auch Fälle sich ergeben, wo von beiderseitigen Commissariat keine Anweisungen in der Ordnung erholet werden könnten, so wird Jener Officier, der mit einem Commando marchiret, sich bey dem erst besten Landes - Beamten melden, und durch diesen die für seine Trouppen erforderliche Natural - Gebühr ausschreiben lassen.

3<sup>io</sup> Einzelne Equipages, Commandirte, Krancke und Marquetander sollen sich keineswegs eigennächtig und mit Gewalt in Städte, Schlösser, Borwerke oder Dörfer einquartiren, weder einige Verpflegung fordern, sondern sich hierzu allemahl mit einer Anweisung von dem Kayf. Königl. oder Chur - Sächsischen Commissariat legitimiren, und werden diejenige mit scharfer Strafe angesehen werden, welche deme zu widerhandeln, und von denen Herrschaften, Magistraten, Gerichten und Gemeinden angezeigt werden.

4<sup>to</sup> Muß von Jedem, der auf eine behörige Anweisung vom Land Brod oder Fourage empfanget, hierüber eine deutliche Quittung mit Benennung des Regiments oder sonsten besitzenden Characters, dann Distinction der Ober-Officiers und Prima Plana von dem Dienststand demjenigen Ort ausgestellt werden, welches eine Natural Abgab leistet; wo sich dessen Jemand weigeret, solle es für einen Excess, und der Schuldige mit behöriger Bestrafung angesehen werden. Damit aber

5<sup>to</sup> Jedermann die dem Kay. Königl. Militar - Stand zukommende Natural - Gebühr wissen möge, so wird solche folgender massen ausgesetzt.

Eine Brod - Portion muß überhaupt 12 Nieder - Oesterreichische Pfund wohl ausgebackener wiegen.

Mit der Fourage hat es nachstehende Bewantnuß:

Der Generalität, Staats - Partheyen, und denen Officieren von der Infanterie gebühren auf eine complete Pferde - Portion

In Haaber oder Gersten     .     .     .     6. N. De. 15.

In Heu     .     .     .     .     .     .     10.     .     .     .     .     .

Oder Futterstroh     .     .     .     .     .     .     15.     .     .     .     .     .

Denen Curassiers, Dragonern, und Chevaux - Legers

In Haaber oder Gersten     .     .     .     8. N. De. 15.

In Heu     .     .     .     .     .     .     10.     .     .     .     .     .

Oder Futterstroh     .     .     .     .     .     .     15.     .     .     .     .     .

Denen Huskaren

In Haaber oder Gersten     .     .     .     8. N. De. 15.

In Heu     .     .     .     .     .     .     8.     .     .     .     .     .

Oder Futterstroh     .     .     .     .     .     .     12.     .     .     .     .     .

Denen Artillerie - und Proviant - Pferden

In Haaber oder Gersten     .     .     .     9. N. De. 15.

In Heu     .     .     .     .     .     .     10.     .     .     .     .     .

Oder Futterstroh     .     .     .     .     .     .     15.     .     .     .     .     .

Wann Haaber oder Gersten noch in Garben oder Gebüden unaußgetroschener abgegeben oder fouragiret wird, und eine derley Garbe 20. R. De. Pfund wieget, gilt es für Generalität, Staabs-Partheyen, und Infanterie für eine complete Pferd-Portion, drey derley Garben aber von diesen Gewicht machen für die Curassiers, Dragoner, Chevaux-Legers, und Husaren, dann Artillerie- und Provbiant-Pferde Zwen complete Pferde-Portionen.

6<sup>o</sup> Alle eigenmächtige, einzelweis oder ohne Befehl des General-Commando unternehmende Fouragierungen seind bey Lebens-Straff verbotthen, wann aber die dringliche Nothwendigkeit das General-Commando veranlassen wird, Fouragierung anzuordnen, so werden, im Fall auf dem Feld fouragiret werden soll, Chur-Sächsische Landes-Commissarien mit anwesend seyn, um denen Troupen die hinlängliche Plätze zum fouragiren anzuweisen, wo aber die Fourage aus denen Dörfern gehohlet werden muß, wird das Kayß. Königl. Provbiant-Amt Assignationen außstellen, wo alsdann die Gemeinde das assignirte Fourage-Quantum aus dem Dorf heraus auf das Feld zu bringen, und die Fouragierer es alda zu empfangen und aufzuladen, das Fouragierungs-Commando aber darauf zu sehen hat, damit Niemand sich in die Häuser verlauffe, und Excessen und Ungebühr verübe, als wofür der Officier vom Fouragierungs-Commando zu sehen hat.

7<sup>mo</sup> Alle Maraudierung, Verraubung, Plünderung, Geld- oder Victualien-Expresung, oder sonstige gewaltsame Thatlichkeiten gegen den Landmann oder dessen Eigenthum, unter was Fürwand solche beschehen mögen, seind unter Leib- und Lebens-Straff verbotthen. Die sich dieses Verbrechen

schuldig machen, sollen an den nächsten Generalen oder Militar-Commendanten abgeliefert, und nach denen Kriegs-  
Articuln abgeurtheilet werden.

8<sup>o</sup> Solle ohne äusserster Noth, weder mit Waagen noch zu Pferde in die besäete Felder oder Wiesen ausgebrochen, sondern in der Heer-Strasse verbleiben, und somit den Landmann kein muthwilliger Schaden verursacht werden. Auf gleiche Art solle sich

9<sup>o</sup> mit Treibung des denen Regimentern gehörigen Schlacht-Viehes verhalten werden, daß sich nemlich mit denen so genannten Huth-Wenden-Furen, und Wiesen begnüget, und nicht das Vieh ohne allen Unterschied, auf fruchtbringenden Feldern, Klee und Krauth, weder in denen Holzungen, gewendet werde.

10<sup>o</sup> Die Boten, welche denen Ordonanzen zu Pferd und zu Fuß gegeben werden, seynd nicht weiter als auf den ersten Orth mitzunehmen, und alsdamm mit andern ablösen zu lassen: Dabey seynd solche nicht unndthig und am Tage auf bekantten Landstrassen abzuhaifchen, wo aber deren ohnungänglich nöthig, so sollen doch dieselbe mit Tragung des Gewehrs, der Tornister und anderen Lasten, oder zu deren Fortbringung mit Schub-Karren und Körben nicht beschweret, weder ihnen mit Stock-Streichen und Schlägen übel begegnet, noch vielweniger selbe an die Pferde gebunden, und mit diesem gleich zu laufen genöthiget werden, als welches für einen gewaltsamen Excefs, folgjam mit einer nach denen Kriegs-  
Articuln abgemessenen Strafe angesehen werden würde.

11<sup>o</sup> Alle einzelne, eigenmächtige, und ohne Befehl oder Anweisung thuende Holz-Erholung, auch alle Beschädigung der  
in-

insonders Frucht tragenden oder zur Garten-Zierde dienen-  
den Bäumen, der Zäunen und Plancken wird bey harter  
Abndung ernstlich verboten, und ist sich wegen des unentbehrli-  
chen Holz-Bedürffnisses behörigen Orts zumelden, und entwe-  
der dessen Anweisung, oder die Ordre des General-Commando  
dazu zu erwarten.

Wornach sich also jedermänniglich zu achten wissen wird:  
Geben Haupt-Quartier Rettnitz, den 30. Aprilis 1761.



Leopold  
Graf v. Daun.

Ad Mandatum Suae Excellentiae.  
Jg. v. Schelzinger.



X 287/1639

70 3036 JK

VD18



**S**eybold de  
 schen Rei  
 von und zu  
 und Cassenhe  
 Herr der Graffschaft  
 goldenen Blieses, und de  
 resia - Ordens Groß-  
 nigl. Majestät zc. zc. S  
 Rath, und Staats-M  
 schall, Obrister über ein  
 dirender General in dem  
 unter und ob der Ens,  
 Königl. Haupt- und Re  
 rat-Ober-Director d  
 Academien, und Com  
 höchst Deroselben Armeen.



imi-  
 Herr  
 born,  
 iano,  
 er des  
 The-  
 l. Kö-  
 heimer  
 Mar-  
 man-  
 reich  
 aisiert.  
 Gene-  
 litar-  
 Aller-

A

